

- **Tarifbestimmungen**

Bekanntmachung am 8.12.2020

Tarifbestimmungen
Stand: 01.01.2021

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig (VRB) gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den in Anlage 1 dargestellten kommunalen Grenzen auf den Linien und Strecken folgender Verkehrsunternehmen:

Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH
BBG Bischof-Brauner GbR
BSVG Braunschweiger Verkehrs-GmbH
DB DB Regio AG
erixx GmbH
HarzBus GbR
KVG Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig
KVM Kraftverkehr Mundstock GmbH
metronom Eisenbahngesellschaft mbH
ONS Omnibus Nahverkehrs-Service GmbH
Pülm-Reisen GmbH
PVG Peiner Verkehrsgesellschaft mbH
RBB Regionalbus Braunschweig GmbH
Reisebüro Schmidt GmbH
Stadtbus Goslar GmbH
Verkehrsbetriebe Bachstein GmbH
VLG Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH
WFB WestfalenBahn GmbH
WVG Wolfsburger Verkehrs-GmbH.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten die Tarifbestimmungen in den Zügen des Nahverkehrs RegionalExpress (RE) und der RegionalBahn (RB). Soweit Züge des Nahverkehrs benutzt werden, die über den Geltungsbereich des VRB hinaus verkehren, gelten Verbundfahrtscheine nur bis und ab dem letzten Haltebahnhof dieser Züge innerhalb des Geltungsbereiches des Verbundtarifes.

Auch in den Zügen des Fernverkehrs InterCity (IC) und EuroCity (EC) gelten Verbundfahrtscheine (nur Zeitfahrtausweise) mit besonderem Aufpreis bis und ab dem letzten Haltebahnhof dieser Züge innerhalb des Tarifgebietes des VRB.

2. Tarifsystem

2.1 Tarifzonen

Das Verbundgebiet ist für die Preisbildung in Tarifzonen eingeteilt. Die einzelnen Tarifzonen sind durch zweistellige Zahlen kenntlich gemacht.

In der Anlage 2 ist das Verbundgebiet mit den Grenzen der einzelnen Tarifzonen dargestellt.

2.2 Ermittlung der Preisstufe

Der Verbundtarif umfasst vier Preisstufen, den Stadttarif und den Vorverkauf für den Stadttarif Braunschweig, die folgende Fahrmöglichkeiten beinhalten:

Stadttarif: Fahrten innerhalb einer der Tarifzonen 20 (Wolfsburg), 40 (Braunschweig) oder 80 (Goslar)

Vorverkauf für den Stadttarif Braunschweig:
Fahrten innerhalb der Tarifzone 40 (Braunschweig)

Preisstufe 1: Fahrten innerhalb einer Tarifzone

Preisstufe 2: Fahrten innerhalb zwei benachbarter Tarifzonen

Preisstufe 3: Fahrten innerhalb drei angrenzender Tarifzonen

Preisstufe 4: Fahrten innerhalb vier oder mehr Tarifzonen (= Gesamtnetz).

Innerhalb der Tarifzonen 20, 40 und 80 gilt der jeweilige Stadttarif. Bei Fahrten aus diesen Tarifzonen hinaus gelten die Preisstufen 2 - 4. Fahrkarten des jeweiligen Stadttarifes gelten nicht in anderen Tarifzonen. Fahrkarten der Preisstufen 1 - 4 werden in den Zonen des Stadttarifes anerkannt. Die Preisstufe 4 hat Netzkartencharakter, d. h. Fahrscheine der Preisstufe 4, mit Ausnahme von Einzelfahrscheinen und Mehrfahrtenkarten sind innerhalb der Geltungsdauer im gesamten Netz des VRB gültig.

Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Abzählen der zwi-

schen Einstiegs- und Ausstiegszone direkt angrenzenden Tarifzonen, unabhängig vom tatsächlichen Fahrtverlauf. Werden im tatsächlichen Fahrtverlauf weitere Tarifzonen durchfahren, ist dies zulässig, solange - gerechnet ab der Einstiegszone - der Geltungsbereich der gelösten Preisstufe nicht überschritten wird. Ausnahmen bilden Tagesrandzeiten oder fehlende Fahrtangebote innerhalb der nächsten 60 Minuten. Für Karten mit eingetragenem Geltungsbereich gilt dieser Bereich verbindlich, wobei die Nutzung weiterer angrenzender Tarifzonen ausnahmsweise zulässig ist, solange ein direkter Fahrtverlauf zwischen Einstiegs- und Ausstiegszone besteht. Erfolgt ein Umstieg, ist dieser an der erstmöglichen Haltestelle vorzunehmen.

Die Zuordnung der Preisstufe für die jeweilige Fahrtrelation ergibt sich aus der Preisstufenmatrix.

2.3 Fahrpreise

Die Fahrpreise für die einzelnen Fahrausweisangebote und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der aktuell gültigen Fahrpreistabelle.

Die für Kinder angegebenen ermäßigten Fahrpreise gelten für Kinder ab 6 Jahre bis einschließlich 14 Jahre (Kinderfahrerschein). Ein **zahlender Fahrgast, der das 10. Lebensjahr vollendet hat**, kann **bis zu 4 Kinder** unter 6 Jahre unentgeltlich mitnehmen.

Bei der Benutzung der 1. Wagenklasse sind die Bestimmungen der Ziffer 3.7.1 zu beachten.

2.3.1 Vorverkaufspreis Stadttarif Braunschweig (VVK BS)

Die Fahrkarten des Stadttarifs Braunschweig (Tarifzone 40) können über folgende Vertriebswege zum Vorverkaufspreis erworben werden:

Vorverkaufsstellen (8.3 Tarifhandbuch), Reisezentren und Agenturen, stationäre Fahrkartenautomaten, Kundenzentren der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, Internet-Shop der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, als Handy-Ticket über das Shop-System der Braunschweiger Verkehrs-GmbH sowie über den digitalen Vertrieb der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH in App und Web.

2.4 Reisegruppen

Eine Reisegruppe ab 10 Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen hat, muss mindestens drei Werktage vor Antritt der Reise beim jeweiligen befördernden Verkehrsunternehmen angemeldet sein, ausgenommen im Stadtverkehr Braunschweig.

Gruppenreisen in Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen mit mehr als 20 Personen müssen mindestens sieben Tage vor Reiseantritt mittels Bestellschein bei einer personenbedienten Verkaufsstelle (z. B. DB-Reisezentrum) angemeldet werden, eine Reservierungsgebühr fällt hierfür nicht an. Hierdurch erwirbt der Reisende keinen Anspruch auf einen fest reservierten Sitzplatz.

3. Fahrscheinsortiment

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Die Weitergabe von entwerteten, zeitlich noch gültigen Fahrausweisen an Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

3.1.2 Als Betriebsschluss gelten:

- im Schienenverkehr der Eisenbahnverkehrsunternehmen 3:00 Uhr des Folgetages
- ansonsten der Beginn der nächtlichen Betriebsruhe des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder ggf. der Abschluss des Nachtverkehrs am Folgetag. Bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH endet der Nachtverkehr von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag um 4:00 Uhr, mit letztmöglichem Anschluss und Folgefahrt ab Rathaus.
- Bei Online-Tickets, s. Punkt 3.11.1, ist dies aus technischen Gründen einheitlich auf 04:00 Uhr des Folgetages festgelegt.

3.2 Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine der Preisstufen (PS) 1 bis 4, des Stadttarifs und des Vorverkaufs für den Stadttarif Braunschweig für Er-

wachsene und Kinder (6 bis einschließlich 14 Jahre) berechnen vom Zeitpunkt des Kaufes bzw. der Entwertung an innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs und ihrer Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten (auch Rück- und Rundfahrten) und beliebig häufigem Umsteigen. Nach Beendigung der Geltungsdauer ist ein neuer Fahrschein zu lösen bzw. zu entwerten oder das Fahrzeug beim nächsten planmäßigen Halt zu verlassen. Ausnahmen sind nur aus betriebsbedingten Gründen, z. B. Verspätungen, erlaubt.

Bei Fahrscheinen der Preisstufe 4 ist kein neuer Fahrschein zu lösen bzw. zu entwerten, wenn sich der Fahrgast zum Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeitsfrist einschließlich Einstiegszone mindestens 4 Tarifzonen vom Einstiegsort entfernt und weiter in Fahrtrichtung auf seinen Zielort befindet. Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf dem Fahrschein angegebenen Einstiegszone sowie der gelösten Preisstufe.

Die Geltungsdauer von Einzelfahrscheinen in der jeweiligen Preisstufe ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Preisstufe	Geltungsdauer
Stadttarif	90 Minuten
VVK BS	90 Minuten
PS 1	90 Minuten
PS 2	90 Minuten
PS 3	120 Minuten
PS 4	150 Minuten

In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist das Lösen oder Entwerten der Einzelfahrschein nicht möglich. Ansonsten gelten für die Entwertung die Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

3.2.1 Kurzstreckenkarte

Die Kurzstreckenkarte (= Kurzstrecke) berechtigt zu einer Fahrt bis zur 3. Haltestelle nach dem ersten Einstieg. Ein Umstieg ist nicht gestattet.

Die Kurzstreckenkarte gilt nicht:

- bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen
- für Rück- und Rundfahrten

3.3 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten werden für Erwachsene und Kinder (6 bis einschließlich 14 Jahre) als 6-Fahrten-Karten für die Preisstufen (PS) 1 bis 4, den Stadttarif und den Vorverkauf für den Stadttarif Braunschweig ausgegeben.

Für den räumlichen Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Preisstufen 1 - 4, des Stadttarifs und des VVK BS gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine nach Ziffer 3.1 und 3.2. Die Mehrfahrtenkarten des Stadttarifes sind nur in einer der Tarifzonen 20, 40 oder 80 und die des VVK BS nur in der Tarifzone 40 gültig. Sie gelten 90 Minuten.

Ausgegebene und nicht entwertete Mehrfahrtenkarten des aktuellen Tarifs behalten ihre Gültigkeit unbegrenzt bis auf Widerruf. Es finden keine Umtausch- oder Rücknahmeaktionen statt. Es wird keine Erstattung geleistet.

In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist das Lösen oder Entwerten von Mehrfahrtenkarten nicht möglich. Die Entwertung muss unmittelbar vor Fahrtantritt an den im Bahnhofsbereich aufgestellten Entwertern vorgenommen werden. Ansonsten gelten für die Entwertung die Bestimmungen des § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

3.4 Tageskarten

Tageskarten werden als personengebundene Tageskarte für eine, zwei, drei, vier und fünf Personen, unabhängig vom Alter, für die Preisstufen 1 bis 4, den Stadttarif und den VVK BS ausgegeben. Kinder unter 6 Jahren werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

Tageskarten für eine Person berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Geltungsbereich. Tageskarten für 2 Personen berechtigen bis zu 2 Personen zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Geltungsbereich, Tageskarten für 3 Personen berechtigen bis zu 3 Personen zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Geltungsbereich usw.

Im Namensfeld ist der Name des Inhabers in Druckbuchstaben einzutragen. Auf den Tageskarten des VVK BS muss der Name

des Karteninhabers auf die Rückseite des Fahrscheins eingetragen werden.

Bei Fahrkartenkontrollen ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) nachzuweisen. Tageskarten sind nur mit eingetragenem Namen gültig.

Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf der Tageskarte angegebenen Einstiegszone und Ausstiegszone. Die Tageskarten des Stadttarifes sind nur in einer der angegebenen Zonen 20, 40 oder 80 gültig. Tageskarten der Preisstufe 4 sind Netzkarten.

Ihre zeitliche Geltungsdauer reicht vom auf dem Fahrschein angegebenen Gültigkeitstag an bis zum Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2). des Entwertungstages.

Tageskarten werden im Vorverkauf oder bereits entwertet verkauft. Bereits entwertete Tageskarten gelten ab dem Zeitpunkt des Kaufs zum sofortigen Fahrtantritt. Das auf der Tageskarte angegebene Datum gilt als Gültigkeitstag bis zum Betriebsschluss des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Für die Online-Tickets wird der Betriebsschluss aus technischen Gründen auf einheitlich auf 04:00 Uhr des Folgetages festgelegt.

Die Tageskarten des VVK BS müssen bei Fahrtantritt entwertet werden und gelten ab Zeitpunkt der Entwertung bis zum Betriebsschluss. Online-Tickets erhalten ihre Gültigkeit automatisch.

Ausgegebene und nicht entwertete Tageskarten des aktuellen VVK BS Tarifs behalten ihre Gültigkeit unbegrenzt bis auf Widerruf. Es finden keine Umtausch- oder Rücknahmeaktionen statt. Es wird keine Erstattung geleistet.

In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist das Lösen oder Entwerten der Tageskarten nicht möglich. Ansonsten gelten für die Entwertung die Bestimmungen des § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

Tageskarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3.5 Zeitkarten für Jedermann

3.5.1.1 Monatskarten

Plus-Monatskarten werden für die Preisstufen 1 bis 4, den Stadttarif und den VVK BS ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den auf der Karte eingetragenen Einstiegs- und Zielzonen.

Die Plus-Monatskarte ist ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 00:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig. Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Plus-Monatskarte bis zum Monatsletzten des Folgemonats (z. B. 31.05. bis 30.06.), Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2).

Im personenbedienten Verkauf der DB ist die Angabe des letzten gleichen Tages auf Monatskarten aufgrund technischer Voraussetzungen nicht möglich; abweichend davon gilt die Monatskarte analog ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 0:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr.

Plus-Monatskarten im Einzelverkauf sind auf andere Personen übertragbar. Online-Tickets sind ausschließlich personengebunden und gelten nur für den eingetragenen Käufer. Der Inhaber einer Plus-Monatskarte kann montags bis freitags ab 19:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig zusätzliche Personen unentgeltlich mitnehmen. Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Fahrgäste auf höchstens 5 Personen, von denen maximal 2 Personen älter als 14 Jahre sein dürfen, begrenzt. Anstelle einer weiteren erwachsenen Person darf ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Die Mitnahmeregelung gilt an o.g. Tagen bis zum Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2).

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei der Plus-Monatskarte ist unter Punkt 3.5.3 geregelt.

3.5.1.2 Senioren-Monatskarte

(Senioren-Abo s. unter 3.5.2)

a) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung der Senioren-Monatskarte sind alle Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr. Die Berechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) zu belegen.

Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Karte gegeben.

Die Senioren-Monatskarte ist personengebunden.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Senioren-Monatskarten werden für die Preisstufen 1, 2, 3 und 4 (gültig für das Gesamtnetz) sowie für den Stadttarif (gültig in einer der Zonen 20, 40 oder 80) und den VVK BS ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs.

Die Senioren-Monatskarte ist ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 0:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig.

Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Senioren-Monatskarte bis zum Monatsletzten des Folgemonats (z. B. 31.05. bis 30.06.), Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2).

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei Senioren-Monatskarten ist unter Punkt 3.5.3 geregelt.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit der Senioren-Monatskarte nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

3.5.2 Abonnement

1) Plus-Abonnement

Plus-Abonnements werden für die Preisstufen 1 bis 4 und den Stadttarif ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig

vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den auf der Karte eingetragenen Einstiegs- und Zielzonen. Die Plus-Abo-Karte ist für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

Plus-Abonnements werden grundsätzlich übertragbar ausgegeben, auf Wunsch kann die Ausgabe auch personengebunden erfolgen.

Der Inhaber eines Plus-Abonnements kann montags bis freitags ab 19:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig zusätzliche Personen unentgeltlich mitnehmen. Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Fahrgäste auf höchstens 5 Personen, von denen maximal 2 Personen älter als 14 Jahre sein dürfen, begrenzt. Anstelle einer weiteren erwachsenen Person darf ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Die Mitnahmeregelung gilt an o.g. Tagen bis zum Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2).

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei der Plus-Abo-Karte ist unter Punkt 3.5.3 geregelt.

2) U21-Abonnement

a) Berechtigtenkreis

Berechtig zur Nutzung des U21-Abos sind alle Personen bis vollendetem 21. Lebensjahr. Maßgeblich ist das Alter zu Beginn des ersten Monats der Abo-Laufzeit.

Die Berechtigung ist ab dem 15. Lebensjahr durch Schülerausweis, Kundenkarte gemäß Ziffer 3.6.1 oder andere geeignete Nachweise (z. B. Personalausweis, Führerschein) zu belegen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auf ein U21-Abo deutlich lesbar und in Druckschrift vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

U21-Abonnements berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des gesamten Verbundgebietes. Das Abonnement ist für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

U21-Abonnements werden personengebunden ausgegeben. Sie sind nicht übertragbar. Eine Mitnahmeregelung besteht nicht.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Das U21-Abo gilt an Schultagen montags bis freitags ab 14:00 Uhr. An Ferientagen (gemäß niedersächsischer Ferienordnung), Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt das U21-Abo ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen.

Das U21-Abo gilt im Verkehrsverbund Region Braunschweig in allen Verkehrsmitteln der Verbundpartner als Netzkarte. Es gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in das Verbundgebiet.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit dem U21-Abo nicht möglich. Es berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

U21-Abonnements sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3) Senioren-Abonnement

a) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung des Senioren-Abonnements sind alle Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr. Maßgeblich ist das Alter zu Beginn des ersten Monats der Abo-Laufzeit.

Die Berechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) zu belegen. Fahrgäste, die bereits vor dem 1.1.2018 das Senioren-Abo beziehen, aber noch nicht 65 Jahre alt sind, können das Angebot weiterhin nutzen.

Das Senioren-Abo ist nicht übertragbar.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Senioren-Abos werden für den Stadttarif (gültig in einer der Zonen 20, 40 oder 80), die Preisstufen 1, 2, 3 und 4 (gültig für das Gesamtnetz) ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs.

Eine Mitnahmeregelung wie beim Plus-Abo besteht nicht. Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei der Senioren-Abo-Karte ist unter Punkt 3.5.3

geregelt.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit dem Senioren-Abo nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4) 9 Uhr-Abo

9 Uhr-Abonnements werden für die Preisstufen 1 bis 4 und den Stadttarif ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten montags bis freitags ab 9 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den auf der Karte eingetragenen Einstiegs- und Zielzonen. Das 9 Uhr-Abo ist für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

Eine Mitnahmeregelung wie beim Plus-Abo besteht nicht.

Das 9 Uhr-Abo ist nicht übertragbar.

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei der 9 Uhr- Abo-Karte ist unter Punkt 3.5.3 geregelt.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit dem 9 Uhr-Abo nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

5) Starterkarten

Abonnements beginnen jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. Auf Antrag des Kunden kann eine bis zum beantragten Abonnementbeginn gültige Fahrtberechtigung (Starterkarte) ausgegeben werden, wenn gleichzeitig ein Abonnement (Plus-Abo, Job-Abo, Senioren-Abo oder U21-Abo) beantragt wurde und die Einzugsermächtigung gemäß der Abonnementbedingungen Punkt 2 vorliegt. Die Starterkarte ist Bestandteil des beantragten Abonnements.

Für Starterkarten gelten die Tarifbestimmungen und Preise der jeweils bestellten Zeitkarte. Ausnahme stellt das Job-

Abo dar: hierfür kann nur eine Starterkarte für das Plus-Abo angeboten werden.

Starterkarten werden auf Antrag nur an den Inhaber des Abonnements bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ausgegeben. Zur Legitimation ist ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) vorzulegen.

Die Starterkarte muss bei der Beantragung in den Kundenzentren bezahlt werden.

Bei vorzeitiger Kündigung oder Nichtzustandekommen des Abonnementvertrages oder vorzeitiger Beendigung während des ersten Vertragsjahres und Rückgabe der Starterkarte wird die Berechnung des Fahrpreises für die Nutzung der Starterkarte analog den Bedingungen für Abonnements bei (außer)ordentlicher Kündigung gemäß der Abonnementvoraussetzungen Punkt g vorgenommen.

Bei Verlust von Starterkarten wird kein Ersatz geleistet.

Abonnementvoraussetzungen

a) Abonnementbearbeitung

Die Bearbeitung und Betreuung der Abonnementverträge einschließlich der Abrechnung für alle Verbundpartner erfolgt ausschließlich durch die Abo-Zentrale bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH als beauftragte Institution der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH.

b) Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass die VRB-Abo-Zentrale mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem innerhalb der EU geführten Girokonto abzubuchen.

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der mit der Einzugsermächtigung des Kontoinhabers versehene Bestellschein muss spätestens am 20. des dem ersten Geltungsmonat vorausgehenden Monats bei der Abo-Zentrale der Braunschweiger Verkehrs-GmbH vorliegen.

Der Abonnementvertrag kommt zustande mit dem Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellscheins und der Bonitätsprüfung bei der Abo-Zentrale. Bei nicht voll geschäftsfähigen Kunden ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

c) Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonnenten und des Kontoinhabers aus dem Abonnementvertrag.

d) Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt fortlaufend, bis eine der Vertragsparteien kündigt. Wenn der Inhaber des U21-Abos während der Vertragslaufzeit das 21. Lebensjahr vollendet, muss dieser das Abonnement fristgerecht kündigen.

Wenn der Inhaber eines Job-Abos aus dem Unternehmen mit Rahmenvertrag ausscheidet, endet der Anspruch auf ein Job-Abo. Es muss auf Antrag des Abonnenten in ein anderes Abonnement umgewandelt oder vom Abonnenten gekündigt werden.

e) Abonnement-Fahrschein

Abonnement-Fahrschein bestehen aus Kartenbögen mit jeweils 4 Monatskarten, die grundsätzlich in den Monaten April, August und Dezember versendet werden. Je nach Termin des Abonnementbeginns können einzelne Monatskarten ungültig gestempelt sein, damit der Versandrhythmus gewahrt bleibt. Der Abonnent hat den Fahrschein auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich der VRB-Abo-Zentrale anzuzeigen.

f) Änderungen

Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich, wenn der Kunde seine tariflichen Änderungswünsche in Textform bis zum 20. des Vormonats der VRB-Abo-Zentrale bekannt gibt. Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des

Abonnenten oder des Kontoinhabers ist der Abonnement-Zentrale bis zum 25. des Vormonats in Textform mitzuteilen. Bei Änderungen des Kontos oder der Personalien des Kontoinhabers ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung in Textform vorzulegen.

Zur Änderung der Personalien des Abonnenten - außer für das übertragbare Plus-Abo - müssen alle restlichen, gültigen Abokarten bei der VRB-Abo-Zentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko. Die neuen Abokarten werden dem Abonnenten auf Postweg übersandt.

Mit auf Wunsch des Kunden vorgenommenen Änderungen, die eine Neuausstellung der Karte erfordern, werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrages oder die bei vorherigen Änderungen übergebenen Karten ungültig. Noch nicht genutzte Monatskarten des Abonnements müssen bis zum Inkrafttreten der Änderung der VRB-Abo-Zentrale vorliegen. Wird diese Frist versäumt, ist für die nicht zurückgegebenen Karten ein weiterer Monatsbeitrag zu zahlen.

Bei Einsendung der noch nicht genutzten Karten auf dem Postweg trägt der Kunde das Risiko des Verlustes. Als Rückgabedatum gilt dann das Datum des Poststempels. Zur Anzeige von Veränderungswünschen halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. Vordrucke stehen auch auf www.vrb-online.de zur Verfügung.

g) Beendigung des Abonnements

1. Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist in Textform bis Ende des Vormonats der VRB-Abo-Zentrale mitzuteilen. Beispiel: Kündigung zum 30. April muss bis zum 31. März in Textform vorliegen.

Der Kunde hat die noch nicht genutzten Karten bis zum Ablauf des letzten Abonnementmonats der Abo-Zentrale zurückzugeben. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung und die noch nicht genutzten Karten der Abonnementverwaltung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zugegangen sind. Bei Einsendung der noch nicht genutzten Karten auf dem Postweg trägt der Kunde das Risiko des Verlustes.

Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Karten der Abo-Zentrale vorliegen, als fortgesetzt. Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monats-Frist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Differenzbetrag zwischen Abonnementpreis und dem Preis der Monatskarte für den zurückgelegten Teilzeitraum berechnet. Das Ausscheiden aus dem Unternehmen mit Rahmenvertrag verpflichtet den Inhaber des Job-Abos zur Kündigung des Abonnements zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Wird die Kündigung versäumt, wird der Preis der Plus-Monatskarte für die nachfolgenden Monate berechnet.

2. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus Gründen möglich:

- Wegzug aus dem Gültigkeitsbereich des VRB
- Mutterschutz (§ 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz), Elternzeit
- Weitere wichtige Gründe, werden im Einzelfall nach Prüfung durch den VRB entschieden

Die außerordentliche Kündigung wird erst nach Rückgabe der Karten an die Abonnement-Zentrale wirksam. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

Tarifänderungen werden auch im Abonnement sofort wirksam. Beträgt die Erhöhung des Abonnementpreises mehr als 5 %, so ist der Kunde berechtigt, das Abonnement bis zum Ende des Monats zu kündigen, in dem die Erhöhung wirksam wird.

Bei Tod des Kunden erlischt das Abonnement mit Ablauf des Sterbemonats.

h) Beendigung des Abonnements durch die Abo-Zentrale

1. Fristlose Kündigung

Ist eine Abbuchung gemäß Punkt i) nicht möglich, hat die VRB-Abo-Zentrale das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat.
- bereits mindestens 2 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung bedarf der Textform. Der gesamte noch nicht bezahlte Fahrpreis bis zum Ende des jeweiligen Tertsials einschließlich anfallender Rückbuchungskosten wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Diese Rechnung wird sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde kann seine ausgestellten Abo-Karten bis zum Ende des berechneten Monats nutzen. Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

Beim Job-Abo erfolgt die fristlose Kündigung auch, wenn die VRB-Abo-Zentrale Kenntnis davon erlangt, dass das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr besteht und keine Kündigung des Abonnenten vorliegt.

i) Fristgemäße Abbuchung

Der monatliche Betrag wird am 1. Werktag eines Monats vom Bankkonto des Kontoinhabers per Lastschrift eingezogen. Der Einzugsbetrag muss zum angegebenen Termin auf dem Kundenkonto bereitgestellt werden.

j) Nichtgenutzte Karten

Nicht genutzte Karten sind alle Karten, die im Besitz des Kunden sind und nach einer Kündigung oder Änderung ihre Gültigkeit verlieren.

k) Unterbrechungen

Unterbrechungen des Abonnements sind einmal jährlich möglich, sie können von einem bis zu drei Monate im Kalenderjahr andauern. Unterbrechungen sind nur für volle Monate möglich. Sie müssen bis zum 20. eines Monats vor Inkrafttreten der Unterbrechung bei der VRB-Abo-Zentrale vorliegen.

Die Dauer der Unterbrechung muss mindestens einen Monat betragen. Eine Unterbrechung ist nur vom ersten Kalendertag eines Monats bis zum letzten Kalendertag eines Monats möglich. Die aktive Laufzeit beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch um die Dauer der Unterbrechung. Die für den Unterbrechungszeitraum bereits ausgestellten Abo-Karten sind bis zum Beginn der Unterbrechung in der Abo-Zentrale vorzulegen.

Erstattungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe § 10 BefBed).

l) Verlust von Abonnement-Fahrscheinen

Der Verlust einer personengebundenen Abo-Karte ist der VRB-Abo-Zentrale unverzüglich in Textform, persönlich oder telefonisch bei der Hotline der Abo-Zentrale unter 0531-383 2124 mitzuteilen. Der Abonnent erhält vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € Ersatz für die abhanden gekommene/n Karte/n ausgestellt. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht.

Die als abhandengekommen gemeldeten Abo-Fahrscheine sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sollten sie wiedergefunden werden, bevor Ersatz ausgegeben wurde, ist die Abonnement-Zentrale unverzüglich über das Wiederauffinden zu unterrichten. Die Ausgabe des Ersatzes entfällt dann. Weitere Ausfertigungen von Abo-Fahrscheinen sind ausgeschlossen.

Das Fahrgeld für abhandengekommene übertragbare Abonnement-Fahrscheine wird nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

m) Beschädigung von Abo-Fahrscheinen

Beschädigte gültige Abonnement-Fahrscheine sind der VRB-

Abo-Zentrale vorzulegen. Ein Umtausch ist auch im Kundenzentrum der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, Bohlweg 26 in Braunschweig möglich. Können die Abonnements-Fahrscheine von der VRB-Abo-Zentrale noch identifiziert werden, wird dem Abonnement gegen Rückgabe des beschädigten Fahrscheins innerhalb von 5 Werktagen ein neuer Fahrschein auf dem Postweg zugesandt. Ist die Identifizierung von beschädigten Abonnement-Fahrscheinen nicht mehr möglich, gilt Punkt h) entsprechend.

n) Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jeder ausgegebene Abonnement-Fahrschein im Eigentum der VRB-Abo-Zentrale.

o) Verjährung

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

p) Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

3.5.3 Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für Zeitkarten

Inhaber von Zeitkarten (Plus-Monatskarten, Plus-Abos, 9 Uhr-Abos, Senioren-Monatskarten, Senioren-Abos, Sammel-Schülerzeitkarten (nicht jedoch Schüler-Monats- und Jahreskarten), Job-Abos und Sozialtickets in allen Preisstufen (außer Preisstufe 4) können den aufgedruckten Geltungsbereich (Tarifzonen) ihrer Zeitkarte erweitern. Dies erfolgt durch den Kauf einer Erweiterungskarte vor Fahrtantritt. Mit dem Erwerb einer Erweiterungskarte kann innerhalb der Geltungsdauer von 150 Minuten das gesamte VRB-Gebiet in eine Richtung befahren werden.

Für eine Rückfahrt muss erneut eine Erweiterungskarte erworben werden. Rück- und Rundfahrten sind nicht gestattet.

Bei einer Fahrscheinprüfung im erweiterten Gebiet müssen die Zeitkarte und die Erweiterungskarte gemeinsam vorgelegt werden.

Die Erweiterungskarte gilt bei Anwendung der Mitnahmeregelung gemäß Ziffer 3.5.1, 3.5.2 und 3.8.3 auch für alle weiteren zusätzlichen Personen.

Für diese Fahrscheine gelten außerhalb der Anwendung der Mitnahmeregelung die Bestimmungen für Einzelfahrscheine gemäß Ziffer 3.2.

3.6 Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

3.6.1 Schüler-Monats- und -Jahreskarten

Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr werden als verbundweite Monatskarten und Jahreskarten ausgegeben. Darüber hinaus kann optional in einer Kommune oder einem Landkreis eine Monats- bzw. Jahreskarte angeboten werden, die nicht erweiterbar ist. Diese gilt dann in der entsprechenden Kommune (bzw. Tarifzone) bzw. im entsprechenden Landkreis (bzw. allen dem Landkreis zugeordneten Tarifzonen). Zur Benutzung von Monats- und Jahreskarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre
2. ab 15 Jahre bis einschließlich 25 Jahre:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Abendgymnasien und Kollegs)
 - berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien - ausgenommen Bundeswehrfachschulen -)

- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
- Akademien, Hochschulen, Universitäten, Bildungswerk Niedersächsischer Volkshochschulen GmbH (ausgenommen Bundeswehruniversitäten, Bundeswehrhochschulen, Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen).
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen nach dem BaFöG förderungsfähig ist.
- c) Personen, die an Einrichtungen der Erwachsenenbildung geschlossene Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses oder der Hochschulreife an sogenannten Tages- oder Abendhauptschulen, Tages- oder Abendrealschulen oder Abendoberschulen besuchen, sofern es Vollzeitmaßnahmen sind.
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die

durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten.

- h) Teilnehmer an Freiwilligendiensten (FSJ, FÖJ, BFD)) unter Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen Dienste, die längstens ein Jahr gilt.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr muss gegenüber dem Verkehrsunternehmen entweder durch

- 1) einen **Schüler-oder Studentenausweis** mit Lichtbild, Name und Gültigkeit oder
- 2) eine **VRB-Kundenkarte** mit Lichtbild nachgewiesen werden, die folgendermaßen erworben werden kann:
 - Personen von 6 bis 14 Jahren erhalten die Kundenkarte direkt (Altersnachweis durch Vorlage eines Kinderausweises, Kinderreisepasses, Krankenkassenkarte mit Lichtbild oder eines vergleichbaren Dokuments)
 - Personen ab 15 Jahren bis einschließlich 25 Jahre erhalten die Kundenkarte nach Vorlage eines von der Schule bzw. vom Ausbildungsbetrieb ausgefüllten Berechtigungsnachweises.

Kundenkarten werden für längstens ein Schuljahr bzw. bis zur Beendigung der Ausbildung ausgegeben. Die Kundenkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht in den folgenden Schuljahren gegen Vorlage eines neuen Berechtigungsnachweises verlängert wird.

Als Ersatz für eine Kundenkarte kann als Überbrückung für die Ferienzeit eine gültige Sammel-Schülerzeitkarte (SSZK) vorgelegt werden. Die SSZK des vergangenen Schuljahres dient als Kundenkarte in den Sommerferien. Ebenso gilt ein abgelaufener Schülerschein des aktuell vergangenen Schuljahres während der Sommerferien als anerkannter Nachweis. Während der

ersten zwei Wochen des neuen Schuljahres werden SSZK, Kundenkarte oder Schülerschein des aktuell vergangenen Schuljahres als Nachweis zum Kauf einer Schüler-Monatskarte anerkannt (verbundweite Karenzzeit).

Die Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Die Kunden sind verpflichtet, die für das Ausstellen erforderlichen personenbezogenen Angaben zu machen. Die unterschriebene Zeitkarte (Wertabschnitt) stellt nur gemeinsam mit

- 1) Schüler- oder Studentenausweis mit Lichtbild, Name und Gültigkeit oder
- 2) VRB-Kundenkarte

den gültigen Fahrausweis im Sinne der Allgemeinen Beförderungsbedingungen dar.

Vor Fahrtantritt ist im dafür vorgesehenen Bereich in Druckbuchstaben der Vor- und Zuname des Inhabers einzutragen.

3.6.1.1 Schüler-Monatskarten

Das neue Angebot ist auf einen Pilotzeitraum von drei Jahren (01.08.2020 bis 31.07.2023) begrenzt.

Die Schüler-Monatskarte wird als verbundweit gültige Netzkarte ausgegeben. Sie berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Geltungsbereich des VRB.

Darüber hinaus kann optional in einer Kommune oder einem Landkreis eine Monatskarte angeboten werden, die nicht erweiterbar ist. Diese gilt dann in der entsprechenden Kommune (bzw. Tarifzone) bzw. im entsprechenden Landkreis (bzw. allen dem Landkreis zugeordneten Tarifzonen).

Die Schüler-Monatskarte ist ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 00:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig. Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Schüler-Monatskarte bis zum Monatsletzten des Folgemonats (z. B. 31.05. bis 30.06.), Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2).

Berechtigt zur Nutzung der Monatskarte sind alle Personen bis

einschließlich 25. Jahre.

Die Monatskarte ist nicht auf andere Personen übertragbar. Es dürfen keine weiteren Personen mitgenommen werden.

Alle weiteren Bestimmungen sind Kapitel 3.6.1 zu entnehmen und gelten entsprechend.

3.6.1.2 Schüler-Jahreskarten

Die verbundweit gültige Schüler-Monatskarte wird auch als Jahreskarte ausgegeben. Das Angebot ist ebenfalls auf einen Pilotzeitraum von drei Jahren (01.08.2020 bis 31.07.2023) begrenzt.

Die optional in einer Kommune oder einem Landkreis angebotenen Monatskarte wird entsprechend als Jahreskarte ausgegeben, die nicht erweiterbar ist.

Berechtigt zur Nutzung von Schüler-Jahreskarten sind alle Personen bis einschließlich 25. Jahre. Maßgeblich ist das Alter zu Beginn des ersten Monats der Laufzeit der Schüler-Jahreskarte.

Die Schüler-Jahreskarte kann für beliebig viele Fahrten ganztägig genutzt werden.

Die Schüler-Jahreskarte ist nicht auf andere Personen übertragbar. Es dürfen keine weiteren Personen mitgenommen werden.

Jahreskartenbearbeitung und Voraussetzungen

Für den Erwerb der Jahreskarte ist der Nachweis durch einen Schüler- oder Studentenausweis mit Lichtbild, Name und Gültigkeit oder einer gültigen Kundenkarte mit Lichtbild zu erbringen. Auf Verlangen hat der Schüler oder Auszubildende die Nutzungsberechtigung durch Wiederholen der Unterschrift oder Vorlage eines Personal- oder Schülerschweises nachzuweisen.

Ausgabestelle für Jahreskarten ist die VRB-Abo-Zentrale. Der Vertrag kommt mit Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellscheins und der Bonitätsprüfung durch die VRB-Abo-Zentrale zustande. Bei nicht voll geschäftsfähigen Kunden ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Ausgabe ist jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich, wenn die Bestellung bis zum 10. des Vormonats vorgelegen hat.

Die Abbuchung erfolgt monatlich. Der Besteller bzw. Kontoinhaber muss mit der Abbuchung der monatlichen Beträge oder Einmalzahlung von dem von ihm bestimmten Konto einverstanden sein.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, endet die Gültigkeit der Jahreskarte. Die bereits erhaltene Jahreskarte ist dann unverzüglich an die Abo-Zentrale zurückzugeben. Gibt der Besteller sie nicht unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurück, so ist er zur Zahlung der noch ausstehenden Monatsbeträge verpflichtet.

Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Jahreskarteninhaber nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Inhaber der Karte und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Inhabers und des Kontoinhabers aus dem Jahreskartenvertrag.

Fristgemäße Abbuchung

Der monatliche Betrag wird am 1. Werktag eines Monats vom Bankkonto des Kontoinhabers per Lastschrift eingezogen. Der Einzugsbetrag muss zum angegebenen Termin auf dem Kundenkonto bereitgestellt werden.

Dauer und Laufzeit

Die Laufzeit beträgt 12 Monate, sie endet ohne vorherige Kündigung automatisch.

Zur Fortsetzung der Laufzeit nach Ablauf der 12 Monate muss bei der VRB-Abo-Zentrale ein neuer Bestellschein eingereicht werden.

Unterbrechung

Eine Unterbrechung der Laufzeit ist nicht möglich.

Kündigung

Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus folgenden Gründen möglich:

- Wegzug aus dem Gültigkeitsbereich des VRB
- Mutterschutz (§ 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz)
- Elternzeit

- Weitere wichtige Gründe, werden im Einzelfall nach Prüfung durch den VRB entschieden.

Verlust von Jahreskarten

Der Verlust einer Jahreskarte ist der VRB-Abo-Zentrale unverzüglich in Textform, persönlich oder telefonisch bei der Hotline der Abo-Zentrale unter 0531-383 2124 mitzuteilen. Gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € erhält der Kunde Ersatz für die abhanden gekommene Karte. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht.

Die als abhandengekommene gemeldete Jahreskarte ist ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sollten sie wiedergefunden werden, bevor Ersatz ausgegeben wurde, ist die VRB-Abo-Zentrale unverzüglich über das Wiederauffinden zu unterrichten. Die Ausgabe des Ersatzes entfällt dann.

Beschädigte Jahreskarten

Beschädigte gültige Jahreskarten sind der VRB-Abo-Zentrale vorzulegen. Können die Jahreskarten von der VRB-Abo-Zentrale noch identifiziert werden, wird dem Kunden gegen Rückgabe der beschädigten Fahrkarten innerhalb von fünf Werktagen eine neue Fahrkarte auf dem Postweg zugesandt. Ist die Identifizierung von beschädigten Jahreskarten nicht mehr möglich, so wird sie wie eine verloren gegangene Jahreskarte behandelt.

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Jahreskartenvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt die ausgegebene Jahreskarte im Eigentum der VRB-Abo-Zentrale.

Verjährung

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

Alle weiteren Bestimmungen sind Kapitel 3.6.1 zu entnehmen und gelten entsprechend.

3.6.2 Sammel-Schülerzeitkarten (SSZK)

Sammel-Schülerzeitkarten werden nur für den räumlichen Geltungsbereich ausgegeben, der die Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Ort der Ausbildung abdeckt. SSZK dürfen innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches auch in der Freizeit, außerhalb der Schulzeiten, genutzt werden. SSZK der Preisstufe 4 sind VRB-Netzkarten. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig, wenn sie vom Berechtigten mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zunamen unterschrieben und mit einem aktuellen Lichtbild versehen sind. Das Geburtsdatum ist anzugeben. Das Lichtbild muss fest mit der Sammel-Schülerzeitkarte oder mit der Kundenkarte der KVG verbunden sein. Auf Verlangen hat der Schüler oder Auszubildende die Benutzungsberechtigung durch Wiederholen der Unterschrift oder Vorlage eines Personal- oder Schülersausweises nachzuweisen.

Sammel-Schülerzeitkarten gelten nur für das eingetragene Schuljahr bzw. Ausbildungsjahr. Der Aufdruck auf der Sammel-Schülerzeitkarte gibt an, wann eine Gültigkeit besteht. Bei Schulwechsel oder Umzug erfolgt automatisch ein Widerruf seitens der ausgebenden Stelle. Die SSZK ist unverzüglich der Ausgabestelle auszuhändigen. Der Preis der SSZK ergibt sich aus der Summe der auf den Gültigkeitszeitraum entfallenden Schülermonats- und Schülerwochenkarten (25 % rabattiert gegenüber den Erwachsenen-Monatskarten) gemäß der aktuell gültigen Fahrpreistabelle, die in den Preisstufen Stadttarif, 1, 2, 3 und 4 ausgegeben werden. Eine Zusammensetzung aus höher als 25 % rabattierten Fahrausweisangeboten (gegenüber den Erwachsenen-Monatskarten) ist nicht gestattet. Bei Tarifänderungen während des Geltungszeitraumes werden die sich daraus ergebenden Preisunterschiede für die bereits ausgegebene Zeitkarte anteilig nacherhoben oder erstattet. Durch **Beschädigung** oder starke Abnutzung ungültig gewordene Sammel-Schülerzeitkarten werden gegen ein **Bearbeitungsentgelt von 15,00 €** gegen Ersatzkarten umgetauscht.

Als Ersatz für eine Kundenkarte kann als Überbrückung für die Ferienzeit eine gültige Sammel-Schülerzeitkarte (SSZK) vorgelegt werden. Die SSZK des vergangenen Schuljahres dient als Kundenkarte in den Sommerferien. In den Herbst-, Weihnachts- sowie Osterferien gilt die aktuell gültige SSKZ als Kundenkarte.

Verlorene Sammel-Schülerzeitkarten werden ersetzt. Für die

Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Schüler oder Auszubildenden bzw. dessen Erziehungsberechtigten ein Bearbeitungsgehalt von 30,00 € erhoben. Wird die ursprünglich ausgegebene Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt.

Für eine vergessene SSZK wird für maximal 1 Tag eine befristete Ersatzbescheinigung ausgestellt (Bereich Verkehrsgemeinschaft Wolfenbüttel), für verlorene oder gestohlene SSZK wird für einen in der Bescheinigung eingetragenen Zeitraum eine befristete Ersatzbescheinigung ausgestellt. Diese Ersatzbescheinigung ist dem Fahrer unaufgefordert vor Fahrtantritt vorzulegen. Auf der Ersatzbescheinigung werden die erforderlichen Daten wie Name, Adresse und Name sowie Ort der Schule vermerkt. Die Ersatzbescheinigung muss mit dem Stempel und Unterschrift der Schule bestätigt werden. Ersatzbescheinigungen werden entweder durch das Fahrpersonal (Gültigkeit ein Tag) oder durch die Ausgabestelle von SSZK eingezogen.

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei Schülerzeitkarten ist unter Punkt 3.5.3 geregelt.

3.6.2.1 Bestellung durch Schulträger

Sammel-Schülerzeitkarten werden nach dem mit der Gebietskörperschaft oder dem Schulträger vereinbarten Verfahren ausgegeben. Werden Sammel-Schülerzeitkarten von Schulträgern für Berechtigte, die den Voraussetzungen des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes unterliegen, bestellt, werden monatliche Abschläge auf den ermittelten Jahresbeitrag vereinbart. Zum Schuljahresende erfolgt eine Endabrechnung.

3.6.3.1 U21-Karte

(U21-Abokarte s. unter 3.5.2)

a) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung der U21-Karte sind alle Personen bis einschließlich 20 Jahren. Die Berechtigung ist ab dem 15. Lebensjahr durch Schülerschein, Kundenkarte gemäß Ziffer 3.6.1 oder andere geeignete Nachweise (z.B. Personalausweis, Führerschein) zu belegen. Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Rückseite gegeben. Die U21-Karte ist personengebunden.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Die U21-Karte ist ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 00:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig. Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die U21-Karte bis zum Monatsletzten des Folgemonats (z. B. 31.05. bis 30.06.), Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2).

Die U21-Karte gilt montags bis freitags an Schultagen ab 14:00 Uhr. An Ferientagen gemäß Niedersächsischer Ferienordnung sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt die U21-Karte ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen.

Die U21-Karte gilt im Verkehrsverbund Region Braunschweig in allen zugelassenen Verkehrsmitteln der Verbundpartner als Netzkarte.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit der U21-Karte nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

U21-Karten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3.6.3.2 U21-Sommerferienkarte

a) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung der U21-Sommerferienkarte sind alle Personen bis einschließlich 20 Jahren.

Die Berechtigung ist ab dem 15. Lebensjahr durch Schülerschein, Kundenkarte gemäß Ziffer 3.6.1 oder andere geeignete Nachweise (z.B. Personalausweis, Führerschein) zu belegen.

Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Rückseite gegeben. Die U21-Karte ist personengebunden.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Die U21-Sommerferienkarte gilt während der Niedersächsischen Sommerferien bis zum Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2). des jeweiligen Verkehrsunternehmens ganztägig ohne

zeitliche Einschränkungen. Sie gilt im Verkehrsverbund Region Braunschweig in allen zugelassenen Verkehrsmitteln der Verbundpartner als Netzkarte.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit der U21-Sommerferienkarte nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

U21-Sommerferienkarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3.7 Bestimmungen in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen

3.7.1 Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen

Die im Verbundtarif ausgegebenen Fahrscheine berechtigen ohne Zusatzfahrscheine grundsätzlich nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse der Züge der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist bei einzelnen Fahrten zusätzlich zum Fahrschein der 2. Wagenklasse für jede Person ein 1. Klasse Zuschlag in der entsprechenden Preisstufe zu lösen und zu entwerten. Für die Geltungsdauer gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarten nach Ziffer 3.2.

Zur regelmäßigen Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen werden 1. Klasse-Zeitkarten als Monatskarten oder Monatskarten im Abonnement ausgegeben. Die Fahrpreise für die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der aktuell gültigen Fahrpreistabelle. Die Mitnahmeregelung gemäß Ziffern 3.5.1 bzw. 3.5.2 gilt entsprechend. Zeitkarten für die erste Wagenklasse sind nur bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen, im Online-Shop der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH oder in Verbindung mit einem VRB-Abonnement bei der Abonnement-Zentrale bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH erhältlich.

Für den Übergang mit einer Monatskarte oder Monatskarte im Abonnement der 2. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen in die 1. Wagenklasse ist ein 1. Klasse-Zuschlag

- für eine einzelne Fahrt
- für einen Monat

erhältlich. Der Zuschlag gilt in der jeweiligen Preisstufe nur im Zusammenhang mit der Monatskarte der 2. Wagenklasse. Das Lösen und Entwerten von 1. Klasse-Zuschlägen und 1. Klasse Fahrscheinen in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist nicht möglich.

Schülerzeitkarten berechtigen bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht zugelassen.

3.7.2 Benutzung von InterCity

Für die Benutzung von Zügen des Fernverkehrs (InterCity) (IC), die zur Benutzung von Zeitkarten des VRB freigegeben sind, ist ein besonderer Aufpreis zu zahlen.

Die Aufpreise für die InterCity-Nutzung für Monatskarten, Schülerzeitkarten sind nur bei der DB Regio AG erhältlich. Die Ausgabe der Abo-IC-Aufpreise erfolgt ausschließlich über das Abo-Center Hamburg der DB Vertrieb GmbH. Die Aufpreise der Zuschläge enthält Anlage 4. Die Mitnahmeregelung des VRB gilt nicht für Zeitkarteninhaber (Monatskarten, Monatskarten im Abonnement und Job-Abos) mit IC-Aufpreis für die Benutzung der IC-Züge.

3.8 Fahrscheine auf der Grundlage von Sonderverträgen

3.8.1 Semesterkarte

Bei der Semesterkarte handelt es sich um eine Fahrtberechtigung für Studierende, die an einer Hochschule oder Fachhochschule im Gebiet des Verkehrsverbundes Region Braunschweig immatrikuliert sind und deren "Allgemeiner Studentischer Ausschuss (AStA)" eine Beförderungsvereinbarung mit einem Verkehrsverkehrsunternehmen geschlossen hat.

Dieser Fahrschein berechtigt innerhalb des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Netz des Verkehrsverbundes Region Braunschweig in allen Bussen,

Stadtbahnen und Zügen des Nahverkehrs.

Erforderliche Zuschläge sind nach den geltenden Tarifbestimmungen zu zahlen. Die Benutzung der InterCity-Züge und des Bürgerbusses Oberharz ist nicht gestattet. Die Semesterkarte berechtigt in den Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht zugelassen. Die Semesterkarte wird nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) anerkannt.

Semesterkarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3.8.2 Kombikarten

Veranstalter können Kombikarten ausgeben, wenn im Vorfeld ein Rahmenvertrag mit dem VRB geschlossen wurde.

Bei der Kombikarte handelt es sich um eine Eintrittskarte, einen Veranstaltungsausweis oder Tagungsausweis mit Fahrtberechtigung. Sie wird für Veranstaltungen nach Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und einem oder mehreren der unter Punkt 1. aufgeführten Verkehrsunternehmen bzw. dem Verkehrsverbund Region Braunschweig angeboten. Die Kombikarte kann wahlweise für eine Tarifzone oder das gesamte Netz ausgegeben werden und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des vereinbarten Gültigkeitsbereichs und der vereinbarten Geltungsdauer.

Kombikarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3.8.3 Job-Abos

Beim Job-Abo handelt es sich um eine Zeitkarte für Mitarbeiter eines Unternehmens/einer Institution, welches/welche einen Großkundenvertrag mit der Abo-Zentrale bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH als beauftragter Institution der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH geschlossen hat.

Der Inhaber eines Job-Abos kann montags bis freitags ab 19:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig zusätzliche Personen unentgeltlich

mitnehmen. Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Fahrgäste auf höchstens 5 Personen, von denen maximal 2 Personen älter als 14 Jahre sein dürfen, begrenzt. Anstelle einer weiteren erwachsenen Person darf ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Die Mitnahmeregelung gilt an o.g. Tagen bis zum Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2).

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten beim Job-Abo ist unter Punkt 3.5.3 geregelt.

Job-Abos sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3.9 Fahrscheine für differenzierte Bedienungsweisen

Für differenzierte Bedienungsweisen (Anruf-Linien-Taxi, Anruf-Sammel-Taxi, etc.) findet grundsätzlich der in diesen Tarifbestimmungen dargestellte Verbundtarif Anwendung.

Bei der Benutzung von Anruf-Linien-Taxen wird kein Komfortzuschlag erhoben.

Bei der Benutzung von Anruf-Sammel-Taxen wird zusätzlich zum Verbundfahrschein ein Komfortzuschlag gemäß aktuell gültiger Fahrpreistabelle erhoben.

Die Komfortzuschläge werden ausschließlich in den Fahrzeugen der Anruf-Sammel-Taxen ausgegeben. In diesen Fahrzeugen sind ansonsten nur Einzelfahrscheine des Verbundtarifes erhältlich.

Werden mit einem Verbundfahrschein mehrere Fahrten mit differenzierten Bedienungsweisen durchgeführt, ist für jede Fahrt ein separater Komfortzuschlag zu entrichten.

3.10 Angebote für spezielle Personengruppen

3.10.1 Braunschweig BS-Mobil-Tickets

Mit den BS-Mobil-Tickets (BS-Mobil-Ticket, BS-Mobil-Ticket Plus, BS-Mobil-Ticket Schüler) können alle Linien in der Tarifzone 40 genutzt werden.

Anspruchsberechtigt sind Inhaber des Braunschweig-Passes. Der Verkauf der BS-Mobil-Tickets erfolgt in den Service-Centern und Vorverkaufsstellen der BSVG bei Vorlage eines aktuellen Braunschweig-Passes. Die Gültigkeit der BS-Mobil-Tickets ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Karte gegeben.

BS-Mobil-Tickets und Braunschweig-Pass stellen nur gemeinsam den gültigen Fahrausweis im Sinne der Allgemeinen Beförderungsbedingungen dar und sind bei Fahrtantritt inklusive eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Pass, Führerschein) mitzuführen. Anstelle eines Lichtbildausweises können Personen unter 16 Jahren eine gültige VRB-Kundenkarte oder einen gültigen Schülerschein vorlegen.

Schulpflichtige Inhaber eines Braunschweig-Passes können ein BS-Mobil-Ticket Schüler nutzen. Voraussetzung ist der Besuch allgemeinbildender Schulen in Vollzeitform, was mit einer gültigen Schüler-Kundenkarte oder einem gültigen Schülerschein nachgewiesen werden muss. Kinder, die Anspruch auf eine Sammel-Schülerzeitkarte haben und Berufsschüler können das BS-Mobil-Ticket Schüler nicht nutzen.

Wie lange gültig? Die BS-Mobil-Tickets sind ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig.

Das BS-Mobil-Ticket berechtigt zur Fahrt Mo-Fr ab 8.30 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ganztags. Das BS-Mobil-Ticket Plus und das BS-Mobil-Ticket Schüler sind ohne zeitliche Einschränkung der täglichen Gültigkeit nutzbar.

Wo zu nutzen:	Tarifzone 40
Übertragbarkeit:	Keine.
Erweiterung:	Ja.
Mitnahmeregelung:	Keine.

BS-Mobil-Tickets sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3.10.2 Wolfsburg - Mobilitätsticket Wolfsburg

Mit dem Mobilitätsticket Wolfsburg können alle Linien in der Zone 20 genutzt werden.

Zur Benutzung berechtigt sind Personen, die über eine WolfsburgCard verfügen. Dieser Nachweis ist, unabhängig vom Wohnort, beim Erwerb des Fahrscheines vorzulegen. Mobilitätsticket und WolfsburgCard stellen nur gemeinsam den gültigen Fahrausweis im Sinne der Allgemeinen Beförderungsbedingungen dar und sind bei Fahrtantritt inklusive eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Pass, Führerschein) mitzuführen.

Es werden Fahrscheine für Kinder (6 - 14 Jahre) und für Erwachsene angeboten. Schulpflichtige Personen ab 15 Jahre sind berechtigt, das Mobilitätsticket für Kinder zu nutzen. Voraussetzung ist der Besuch allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen in Vollzeitform.

Kinder, die Anspruch auf eine Sammel-Schülerzeitkarte haben, können das Mobilitätsticket Wolfsburg nicht nutzen.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Servicecenter der WVG (Jobcenter), Porschestraße 2, 38440 Wolfsburg. Die Mobilitätstickets sind personengebunden, nicht übertragbar.

Der Fahrschein wird für einen Monat ausgegeben. Der Gültigkeitszeitraum beginnt jeweils am 01. eines Monats und endet am letzten des Monats bei Betriebsschluss.

Wo erhältlich?	Im Servicecenter der WVG.
Wie lange gültig?	Erwachsene und Kinder ganztags bis Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2)
Wo zu nutzen?	In der Zone 20.
Wie lange gültig?	Einen Kalendermonat.
Übertragbarkeit?	Keine.
Erweiterung?	Ja.
Mitnahmeregelung?	Keine.

Das Mobilitätsticket Wolfsburg ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3.10.3 Sozialticket Wolfenbüttel

(Modellprojekt in der Zeit vom 1.8.2018 bis 31.7.2022)

Mit dem Sozialticket Wolfenbüttel können je nach Geltungsbereich alle Linien in den Tarifzonen 70 bis 79 genutzt werden. Den Geltungsbereich legt der Landkreis Wolfenbüttel fest. Der Geltungsbereich ist dem Berechtigungsausweis zu entnehmen.

Zur Benutzung berechtigt sind Einwohner des Landkreises Wolfenbüttel, die Leistungen nach SGB XII, Grundsicherung oder Sozialgeld nach SGB II, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld beziehen.

Das Sozialticket ist nur gültig in Verbindung mit dem Berechtigungsausweis. Kunden über 14 Jahre benötigen zusätzlich einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein). Personen unter 16 Jahren benötigen, sofern sie noch nicht über ein gültiges Ausweisdokument verfügen, zusätzlich die Kundenkarte. Sozialticket und Berechtigungsausweis stellen nur gemeinsam den gültigen Fahrausweis im Sinne der Allgemeinen Beförderungsbedingungen dar und sind bei Fahrtantritt inklusive eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. der Kundenkarte mitzuführen. Das Sozialticket muss vom Kunden unterschrieben sein. Der Name ist in einer weiteren Zeile in Blockbuchstaben zu wiederholen.

Es werden Fahrscheine für Kinder (6 -14 Jahre) und für Erwachsene angeboten.

Kinder, die Anspruch auf eine Sammel-Schülerzeitkarte haben und mit dieser die Samtgemeinde oder die Einheitsgemeinde, in deren Gebiet sie ihren Wohnsitz haben sowie die Stadt Wolfenbüttel erreichen, können das Sozialticket Wolfenbüttel nicht nutzen.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich in den Servicecentern der KVG in Wolfenbüttel und Salzgitter-Lebenstedt. Sozialtickets sind personengebunden und nicht übertragbar.

Der Fahrschein wird für einen Monat ausgegeben. Der Gültigkeitszeitraum beginnt jeweils am 01. eines Monats und endet am letzten des Monats bei Betriebsschluss.

Wo erhältlich?	In den Servicecentern der KVG in Wolfenbüttel und Salzgitter-Lebenstedt.
Wie lange gültig?	Erwachsene, und Kinder ganztags bis Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2)
Wo zu nutzen?	Je nach Ticketaufdruck, in den Tarifzonen 60, 70 bis 79.
Wie lange gültig?	Einen Kalendermonat.
Übertragbarkeit?	Keine.
Erweiterung?	Ja.
Mitnahmeregelung?	Keine.

Das Sozialticket Wolfenbüttel ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3.10.4 Sozialticket Salzgitter

(Modellprojekt in der Zeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2025)

Mit dem Sozialticket Salzgitter können alle Linien in der Tarifzone 60 genutzt werden.

Zur Benutzung berechtigt sind Einwohner der Stadt Salzgitter, die Leistungen nach SGB XII, Grundsicherung oder Sozialgeld nach SGB II, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Transferleistungen nach dem SGB VIII beziehen.

Das Sozialticket ist nur gültig in Verbindung mit dem Berechtigungsausweis. Kunden über 14 Jahre benötigen zusätzlich amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein). Personen unter 16 Jahren benötigen, sofern sie noch nicht über ein gültiges Ausweisdokument verfügen, zusätzlich die Kundenkarte. Sozialticket und Berechtigungsausweis stellen nur gemeinsam den gültigen Fahrausweis im Sinne der Allgemeinen Beförderungsbedingungen dar und sind bei Fahrtantritt inklusive eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. der Kundenkarte mitzuführen. Das Sozialticket muss vom Kunden unterschrieben sein. Der Name ist in einer weiteren Zeile in Blockbuchstaben zu wiederholen.

Es werden Fahrscheine für Kinder (6 - 14 Jahre) und für Erwachsene angeboten.

Kinder, die Anspruch auf eine Sammel-Schülerzeitkarte mit Gültigkeit im Gebiet der Stadt Salzgitter haben, können das Sozialticket Salzgitter nicht nutzen.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Servicecenter der KVG in Salzgitter-Lebenstedt. Sozialtickets sind personengebunden und nicht übertragbar.

Der Fahrschein wird für einen Monat ausgegeben. Der Gültigkeitszeitraum beginnt jeweils am 01. eines Monats und endet am letzten des Monats bei Betriebsschluss.

Wo erhältlich? Im Servicecenter der KVG in Salzgitter-Lebenstedt.

Wie lange gültig? Erwachsene ab 8:30 Uhr, Kinder ganztags bis Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2)

Wo zu nutzen?	In der Tarifzone 60.
Wie lange gültig?	Einen Kalendermonat.
Übertragbarkeit?	Keine.
Erweiterung?	Ja.
Mitnahmeregelung?	Keine.

Das Sozialticket Salzgitter ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3.10.5 Harzer-Urlaubsticket HATIX

(Modellprojekt in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022)

Mit dem Harzer Urlaubsticket HATIX können alle kur- bzw. gästebeitragspflichtigen Übernachtungsgäste im Landkreis Goslar kostenfrei öffentliche Buslinien nutzen. Es findet eine gegenseitige länderübergreifende Anerkennung von HATIX im Landkreis Harz, in Teilen des Landkreises Mansfeld-Südharz (beide Sachsen-Anhalt) und Altkreis Osterode (Landkreis Göttingen) statt.

Wo erhältlich?	Direkt beim Gastgeber bzw. im Hotel oder Pension
Wie lange gültig?	Für die Dauer des Aufenthalts
Beim Einstieg gemeinsam vorzulegen:	Meldeschein, HATIX und Lichtbildausweis
Wo zu nutzen?	Landkreis Goslar, Landkreis Harz, in Teilen des Landkreises Mansfeld-Südharz und Altkreis Osterode
Übertragbarkeit?	Keine
Erweiterung?	Nein, HATIX kann nicht mit anderen VRB-Fahrscheinen kombiniert werden
Mitnahmeregelung?	Keine Mitnahme von weiteren Personen möglich, es darf aber ein Fahrrad kostenlos mitgenommen werden.

HATIX ist nicht bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen gültig. Für Fahrten im Zug muss ein regulärer Fahrschein gekauft werden. HATIX gilt in Anrufsammel- bzw. Anruflinientaxen (AST / ALT) im VRB gemäß der VRB-Tarifbestimmungen, bei Nutzung eines AST ist ein zusätzlicher Komfortzuschlag zu zahlen.

HATIX ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3.11 Internet-Angebote

3.11.1 Online-Tickets

(1) Als Online-Tickets gelten per App gekaufte Fahrkarten, die auf ein mobiles Endgerät („Handy-Ticket“) geladen werden. Online-Tickets sind persönliche Fahrkarten, die auf den Namen des Käufers ausgestellt werden. Wird das Online-Ticket als Handyticket genutzt, auf ein mobiles Endgerät geladen (Mobiltelefon/Tablet) und ist der Besitzer dieses mobilen Endgeräts nicht der Nutzer, so muss die Fahrt von beiden Personen zusammen durchgeführt werden.

(2) Als Online-Ticket wird nur ein eingeschränktes Fahrkartensortiment verkauft. Zusätzliche Kundenkarten sind nicht online erhältlich.

(3) Online-Tickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis für die in der Fahrkarte angegebene Person. Bei Tageskarten muss die im Online-Ticket als Nutzer eingetragene Person stets mitfahren. Kann sich die eingetragene Person nicht durch einen Ausweis legitimieren, gilt das Online-Ticket nicht als gültige Fahrkarte.

(4) Online-Tickets sind vor Fahrtantritt zu erwerben. Ein Kauf erst im Fahrzeug ist unzulässig. Wird das Online-Ticket erst während der Fahrt gekauft oder kann das Online-Ticket während der Fahrt nicht vorgezeigt werden (auch für den Fall einer technischen Störung, leerer Akku etc.), ist der Fahrgast zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 der Beförderungsbedingungen im VRB verpflichtet. Ein Betreten des Verkehrsmittels ist erst nach vollständiger Übertragung des Handy-Tickets gestattet. Eine „Bestellung“ des Online-Tickets gilt nicht als Fahrtberechtigung. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nur anerkannt, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle im Besitz einer gültigen Fahrkarte war. In diesem Fall kann die Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH beziehungsweise das betreffende Verkehrsunternehmen entscheiden, lediglich ein ermäßigtes Beförderungsentgelt in Höhe von 7,00 € zu erheben. Eine Erstattung bzw. Stornierung von Online-Tickets ist ausgeschlossen, in Ausnahmefällen, zum Beispiel, wenn das

Datum der Nutzung in der Zukunft liegt, kann nach Einzelfallprüfung eine Erstattung vorgenommen werden. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Online-Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig eine gültige Fahrkarte zu erwerben. Die Bedienung des mobilen Endgerätes während der Kontrolle erfolgt durch den Reisenden.

(5) Im Übrigen gelten für Online-Tickets die Tarifbestimmungen der jeweils erworbenen Fahrkarte, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind. Für den Verkauf von Online-Tickets gelten zusätzlich und ggf. abweichend Allgemeine Geschäftsbedingungen des jeweiligen Online-Shops. Bei Online-Tickets kann das Fahrkartenangebot auf ausgewählte Fahrkarten begrenzt sein. Ein Anspruch auf Teilnahme am Online-Ticket-Verfahren besteht nicht.

3.11.2 eTicket der BSVG

Im Onlineshop der Braunschweiger Verkehrs-GmbH auf www.bsvg.net und der Fahrplan-App der Verkehrs-GmbH können Kunden das e-Ticket zum Ausdrucken/ PDF auswählen. Das eTicket gibt es als Einzelfahrausweis, Mehrfahrtenkartenabschnitte, Tages-Ticket, Plus-Monatskarte, Senioren-Monatskarte und als Monatskarte für Schüler im Stadttarif Braunschweig. Die eTickets sind nur für die Tarifzone 40/Stadttarif Braunschweig erhältlich. Für den jeweiligen Fahrausweis gelten die unter Punkt 3 aufgeführten Tarifbestimmungen mit folgender Abweichung: Alle eTickets sind personengebundene Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis.

Der Kunde gibt bei der Bestellung seine persönlichen Daten ein. Nach Bestellabschluss wird das eTicket per Mail verschickt und kann im Kundenaccount abgerufen werden. Das Ticket kann mit jedem beliebigen Drucker sofort ausgedruckt werden. Auf dem eTicket vermerkt sind der Name und das Geburtsdatum des Kunden, ein Prüfcode, das Datum für die Gültigkeit, der gültige Bereich (Tarifzone) und der Preis. Das eTicket kann für Dritte bestellt und gedruckt werden. Dazu benötigt der Besteller lediglich Name und Geburtsdatum des Kunden.

Ein ausgedrucktes eTicket kann im Kundenzentrum der Braunschweiger Verkehrs-GmbH unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Pass, Führerschein) storniert werden. Hierbei gilt § 10 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

eTickets können über mobile Endgeräte (Smartphones) vorgezeigt werden.

Das elektronische Ticket wird in der Regel unverzüglich nach der Anforderung und abgewickelter Bezahlung erstellt. Die BSVG weist jedoch darauf hin, dass die Übertragung des Tickets per Internet durch den Mobilfunknetzbetreiber des Kunden erfolgt und dieser maßgeblich für eine ordnungsgemäße, störungsfreie und zeitnahe Übertragung verantwortlich ist. Verzögerungen bei der Übertragung können deshalb insbesondere bei Störungen oder Nichtverfügbarkeit des Mobilfunknetzes oder der Internetverbindung auftreten. Aus diesem Grunde übernimmt die BSVG keine Gewähr für die Übertragung und den Empfang des elektronischen Tickets.

Kann der Nutzer den Nachweis des Tickets bei der Ticketkontrolle wegen Versagens des mobilen Endgerätes nicht erbringen (z.B. infolge technischer Störungen, eines leeren Akkus etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket nach den allgemeinen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRB geahndet. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer verpflichtet, vor Fahrtantritt anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.

Um einen Missbrauch auszuschließen, muss der Kauf bzw. die Erstellung des eTickets bereits vor Betreten des Verkehrsmittels abgeschlossen sein. Wird das eTicket erst im Verkehrsmittel über die eTicket-Software angefordert, gilt dies als eine Fahrt ohne gültigen Fahrausweis mit der Folge, dass ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu entrichten ist.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche im Kundenzentrum der Verkehrs-GmbH, Bohlweg 26, 38126 Braunschweig, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war (§ 9 Beförderungsbedingungen).

3.12 **Versuchsangebote**

z. Zt. nicht vorhanden

4. **Beförderung von schwerbehinderten Menschen**

Die Beförderung von schwerbehinderten Menschen, ihrer Begleitpersonen, Blinden-Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischen Hilfsmittel und ihres Handgepäcks erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

Schwerbehinderte Fahrgäste müssen zur unentgeltlichen Beförderung einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und zusätzlich ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke mitführen. Dieses ist beim zuständigen Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Familie und Jugend und erhältlich.

Es werden nur Originale des Schwerbehindertenausweises anerkannt. Kopien, auch beglaubigte, sind nicht zugelassen.

Berechtigte schwerbehinderte Menschen werden auf allen Stadtbahn- und Omnibuslinien sowie in allen zuschlagfreien und für den Verbundtarif zugelassenen Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (außer InterCity-Zügen) in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Ein Schwerbehindertenausweis in Verbindung mit einem Zuschlag für den Übergang in die 1. Wagenklasse stellt keinen gültigen Fahrschein dar. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist somit nicht möglich. Ausschließlich Schwerbehindertenausweise mit Merkzeichen „1.Kl.“ berechtigen zur unentgeltlichen Beförderung in der 1. Wagenklasse der für den Verbundtarif zugelassenen Züge der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Die erforderliche Begleitperson (Vermerk im Ausweis: „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen oder das Merkzeichen „B“ ist nicht gelöscht) wird stets kostenfrei befördert.

Eine Beförderung schwerbehinderter Menschen mit Vermerk der Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis darf auch ohne Begleitung erfolgen.

Der Zuschlag ist nicht erforderlich bei

- schwer kriegsbeschädigten Menschen, deren Ausweis das

Merkzeichen "1. Kl." enthält,

Bei Fahrten mit differenzierten Bedienungsweisen gemäß Ziffer 3.9 haben schwerbehinderte Menschen mit entsprechender Wertmarke sowie deren Begleitpersonen für jede Fahrt den erforderlichen Komfortzuschlag zu zahlen.

5. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten bzw. Soldatinnen und Soldaten

5.1 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte des Landes Niedersachsen und der Bundespolizei in Uniform werden auf allen Bus- und Stadtbahnlinien sowie in allen zuschlagfreien Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Ein Übergang in die erste Wagenklasse ist nicht möglich.

5.2 Beförderung von Soldatinnen und Soldaten

Aktive Soldatinnen und Soldaten werden in den Nahverkehrszügen befördert, wenn sie sich während der Fahrt durch

- das Tragen einer vollständigen Uniform und
- die Vorlage und Aushändigung (auf Verlangen) des persönlichen Truppenausweises und
- die für diese Fahrt über das für die Bundeswehr eingerichtete Buchungsportal gebuchte Fahrkarte

legitimieren.

Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

6. Fahrradmitnahme

6.1 Allgemeines

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist eine Fahrradtagskarte zu lösen. Fahrradtagskarten können bevorratet gekauft werden, das gilt nicht für Online-Tickets. Im Vorverkauf erworbene Fahrradtagskarten müssen vor Fahrtantritt entwertet werden. Online-Tickets erhalten ihre Gültigkeit automatisch.

Fahrradtageskarten gelten im Verkehrsverbund Region Braunschweig als Netzkarte ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis zum Betriebsschluss (siehe Punkt 3.1.2) des jeweiligen Unternehmens am Entwertungstag.

Jeder Fahrgast darf grundsätzlich nur ein Fahrrad in den Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes mitnehmen.

6.2 Fahrradmitnahme in Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen

In den mit Verbundfahrtscheinen benutzbaren Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen werden Fahrräder ausschließlich in den Mehrzweckabteilen bzw. Einstiegsräumen der Nahverkehrszüge im Rahmen der verfügbaren Platzkapazität Fahrräder mitgenommen. Sofern keine entsprechenden Befestigungsvorrichtungen vorhanden sind, hat der Fahrgast in diesem Falle sein Fahrrad festzuhalten, sodass andere Fahrgäste nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden. Gepäck kann auf eigenes Risiko des Fahrgastes am Fahrrad bleiben. Bei beengten Platzverhältnissen kann jedoch das Zugbegleitpersonal die Abnahme des Gepäcks verlangen.

Demontierte und komplett verpackte handelsübliche Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrräder (letztere auch unverpackt, z.B. Falträder) können als Traglast kostenlos mitgenommen werden, wenn diese unter folgenden Bedingungen untergebracht werden:

- Der Reisekomfort der Mitreisenden wird nicht eingeschränkt.
- Die Traglast stellt keine Verletzungsgefahr für andere Reisende dar.
- Die Verschmutzung von Personen, Zug oder Wagenmaterial ist ausgeschlossen.
- Zug-/Wagenmaterial kann nicht beschädigt werden.
- Fluchtwege werden nicht verstellt.
- Die Traglast kann aufgrund des Umfangs und Gewichts von einer Person getragen werden.

6.3 Fahrradmitnahme auf den Linien der sonstigen

Verkehrsträger (außer der Eisenbahnverkehrsunternehmen)

Die Fahrradbeförderung ist grundsätzlich möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Beförderung von Fahrrädern besteht nicht. Sind die Stellplätze eines Fahrzeugs besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben. Im Regelfall werden nicht mehr als zwei Fahrräder mitgenommen. Das Betriebs- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Fahrradmitnahme vorliegen. Bei an der Haltestelle gleichzeitig auftretenden Fahrtwünschen von Fahrgästen mit Rollstühlen oder Kinderwagen und Fahrrädern erhält der Fahrgast mit Rollstuhl oder Kinderwagen den Vorzug.

Das Ein- und Ausladen der Fahrräder erfolgt grundsätzlich an einer der mit dem Kinderwagensymbol gekennzeichneten Türen. Die Fahrräder sollen an den für Kinderwagen vorgesehenen Plätzen untergebracht werden. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad sicher unterzubringen; andere Fahrgäste dürfen nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden.

Demontierte und komplett verpackte handelsübliche Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrräder (letztere auch unverpackt, z.B. Falträder) können als Traglast kostenlos mitgenommen werden, wenn diese unter folgenden Bedingungen untergebracht werden:

- Der Reisekomfort der Mitreisenden wird nicht eingeschränkt.
- Die Traglast stellt keine Verletzungsgefahr für andere Reisende dar.
- Die Verschmutzung von Personen oder Fahrzeugmaterial ist ausgeschlossen.
- Fahrzeugmaterial kann nicht beschädigt werden.
- Fluchtwege werden nicht verstellt.
- Die Traglast kann aufgrund des Umfangs und Gewichts von einer Person getragen werden.

7. Beförderung von Sachen (nicht Fahrräder) und Tieren

Unentgeltlich befördert werden:

- a) Hunde, Katzen und andere Kleintiere
- b) Krankenfahrstühle und Kinderwagen
- c) Handgepäck
- d) Demontierte und komplett verpackte Fahrräder bzw. zusammengeklappte Falträder

Unbegleitete Tiere oder Gegenstände werden nicht befördert. Im Übrigen richtet sich die Beförderung von Tieren nach den Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen. Der Fahrgast haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch von ihm mitgeführte Tiere und Gegenstände verursacht werden.

8. Mahnungen und Zinsen

Werden Zahlungsaufforderungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 5,00 €. Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden die vorgeschriebenen Gerichtskosten in Anrechnung gebracht. Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck werden 5,00 € berechnet. Zusätzlich werden die vom Geldinstitut berechneten Gebühren dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen von 4 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet.

9. Übergangsbestimmungen für tarifgebietsüberschreitende Verkehre

9.1. Tarifgebietsüberschreitende Verkehre auf den Strecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen

Verbundfahrtscheine nach diesen Tarifbestimmungen gelten auf den Schienenstrecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen nur bis und ab dem letzten Haltebahnhof innerhalb des Geltungsbereiches des Verbundtarifes. Diese Bahnhöfe sind:

Baddeckenstedt
Dedenhausen
Hämelerwald

Helmstedt
Münchehof (Harz)
Seesen
Vienenburg
Wittingen
Wolfsburg HBF
Woltwiesche

Bei Fahrten aus dem Geltungsbereich des Verbundtarifes über diese Bahnhöfe hinaus bzw. bei Fahrten von außerhalb des Geltungsbereiches des Verbundtarifes in das Verbundtarifgebiet hinein ist grundsätzlich ein Fahrschein nach dem allgemeinen Tarif der DB (Beförderungsbedingungen Personenverkehr) oder dem Niedersachsentarif zu lösen, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind.

9.2 Tarifgebietsüberschreitende Verkehre zum Großraum-Verkehr Hannover (GVH)

Die Bahnhöfe Hämelerwald und Dedenhausen bilden auf den Schienenstrecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen die Grenze zwischen dem Verbundtarifgebiet und dem GVH-Tarifgebiet. Ab bzw. bis zu diesen Bahnhöfen gilt der Verbundtarif. Die Bahnhöfe Dedenhausen und Hämelerwald werden als gesonderte Tarifzone für die Fahrpreisermittlung betrachtet: Dedenhausen = Tarifzone 56, Hämelerwald = Tarifzone 55.

9.2.1 GVH-Regionaltarif

Bei Fahrten mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen von den Bahnhöfen Peine und Vöhrum in das Tarifgebiet des GVH gilt für Zeitkarten der GVH-Regionaltarif.

Bei Fahrten mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen von den Bahnhöfen Calberlah, Gifhorn, Leiferde, Meinersen und Dedenhausen in das Tarifgebiet des GVH gilt für Zeitkarten der Regionaltarif.

Der GVH-Tarif gilt nicht in den Bussen, Trams und Nahverkehrszügen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig.

9.2.2 GVH-Linie 948 Hohenhameln - Hämelerwald

Auf der GVH-Buslinie 948 (Hohenhameln - Hämelerwald) werden für die Binnenverkehre innerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifes Verbundfahrtscheine (nur Einzelfahrtscheine) ausgegeben bzw. anerkannt.

Für Fahrten von Hohenhameln oder anderen Haltepunkten im Geltungsbereich des Verbundtarifes in das GVH-Tarifgebiet werden für die gesamte Fahrstrecke Fahrtscheine nach GVH-Tarif ausgegeben bzw. anerkannt.

9.3 Tarifgebietsüberschreitende Verkehre zum Landkreis Celle

Im tarifgebietsüberschreitenden Verkehr der VLG zum Landkreis Celle werden durchgehende Übergangsfahrtscheine ausgegeben, die sich in der Preisgestaltung an die Preise des Verbundtarifes anlehnen. Es werden nur Einzelfahrtscheine ausgegeben.

9.3.1 VLG-Linie 133/CeBus-Linien 470/ 510 (Verknüpfung in Ummern)

Für Fahrten aus der Tarifzone 11 Wesendorf nach Lachendorf werden Übergangsfahrtscheine entsprechend dem Fahrpreis der Preisstufe 3, nach Celle entsprechend dem Fahrpreis der Preisstufe 4 ausgegeben.

9.3.2 BBG-Linie 124 / VLG-Linie 136/ CeBus-Linie 460 (Verknüpfung in Steinhorst)

Für Fahrten aus der Tarifzone 12 Hankensbüttel nach Lachendorf werden Übergangsfahrtscheine entsprechend dem Fahrpreis der Preisstufe 3, nach Celle entsprechend dem Fahrpreis der Preisstufe 4 ausgegeben.

9.3.3 BBG-Linie 141

Im Zuge der BBG-Linie 141 wird der Ort Langlingen im Landkreis Celle wie eine zusätzliche Tarifzone behandelt.

9.4 Tarifgebietsüberschreitende Verkehre nach Sachsen-Anhalt

9.4.1 VB-Linie 335 Wolfsburg - Oebisfelde

Auf der gesamten Linie wird der Verbundtarif angewendet. Der in Sachsen-Anhalt liegende Abschnitt dieser Linie wird wie eine zusätzliche Tarifzone behandelt.

Daraus ergeben sich auf der VB-Linie 335 folgende Preisbildungen:

Tarifzone Wolfsburg nach Mieste/Oebisfelde	PS 3
Tarifzone Velpke nach Mieste/Oebisfelde	PS 2
Binnenverkehr Linienabschnitt Sachsen-Anhalt	PS 1

Das Lösen der Preisstufe 4 ist im tarifgebietsüberschreitenden Verkehr nicht möglich.

9.4.2 HVB-Linie Bad Harzburg - Wernigerode

Im tarifgebietsüberschreitenden Verkehr wird ein am HVB-Tarif angelehnter Übergangstarif angewendet.

Daraus ergeben sich auf der HVB-Linie folgende Preisbildungen:

Tarifzone Bad Harzburg nach Wernigerode:

HVB-Tarifstufe 4

Tarifzone Bad Harzburg nach Ilsenburg/Darlingerode

HVB-Tarifstufe 3

Tarifzone Bad Harzburg nach Stapelburg

HVB-Tarifstufe 2

Innerhalb der Tarifzone Bad Harzburg werden in Bussen der HVB nur Verbundfahrtscheine der Preisstufe 1 (Einzel- und Tageskarten) ausgegeben.

9.4.3 HVB-Linien Braunlage - Wernigerode

Im tarifgebietsüberschreitenden Verkehr wird ein am HVB-Tarif

angelegener Übergangstarif angewendet.

Daraus ergibt sich folgende Preisbildung:
Tarifzone Braunlage nach Wernigerode:
HVB-Tarifstufe 5

Tarifzone Braunlage nach Elbingerode/Bolmke:
HVB-Tarifstufe 4

Tarifzone Braunlage nach Schierke/Drei Annen Hohne
HVB-Tarifstufe 3

Tarifzone Braunlage nach Elend:
HVB-Tarifstufe 2

Innerhalb der Tarifzone Braunlage werden in Bussen der HVB nur Verbundfahrtscheine der Preisstufe 1 (Einzel- und Tageskarten) ausgegeben.

9.5 Tarifgebietsüberschreitende Verkehre nach Südniedersachsen

Für tarifgebietsüberschreitende Verkehre aus dem Landkreis Goslar in den Landkreis Göttingen gilt der Übergangstarif Harz (ÜT Harz).

Für weitergehende durchgehende Verkehre in Richtung der Landkreise Northeim und Göttingen sind im ÜT Harz entsprechende weitere Preisstufen vorgesehen.

9.6 Tarifgebietsüberschreitende Verkehre zum Landkreis Hildesheim

Auf den RVHi-Buslinien Hohenhameln - Hildesheim, Bierbergen - Hildesheim, Groß-Lafferde - Hildesheim, Wartjenstedt - Hildesheim, Binder - Hildesheim sowie Seesen - Bockenem werden für die Binnenverkehre innerhalb des Geltungsbereichs des Verkehrsverbundes Verbundfahrtscheine ausgegeben bzw. anerkannt.

Für Fahrten aus dem Geltungsbereich des Verkehrsverbundes in den Landkreis Hildesheim sowie umgekehrt werden für die gesamte Fahrstrecke Fahrtscheine nach ROSA-Tarif (Tarifverbund Region Hildesheim) ausgegeben bzw. anerkannt.